

Belehrung des Arbeitgebers gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB III bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer auf die Meldepflicht nach § 37 b SGB III

Nach § 37 b SGB III haben Sie sich, weil Ihr Arbeitsverhältnis endet, unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos zu melden. Die Arbeitslosmeldung muss durch persönliche Vorsprache beim Arbeitsamt erfolgen und kann grundsätzlich nicht telefonisch, brieflich, per eMail/SMS oder durch einen Vertreter geschehen. Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung beim Arbeitsamt frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen. Die Meldepflichtung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Erfolgt keine unverzügliche Arbeitslosmeldung kann eine Minderung des Arbeitslosengeldes nach § 140 SGB III eintreten. Darüber hinaus besteht für Sie die Verpflichtung, durch eigene Aktivitäten andere Beschäftigungen zu suchen und jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen.

Ich / wir rate(n) dringend dazu, die bei jedem Arbeitsamt bestehende Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und sich dort über ihre gesetzlichen Rechte und Verpflichtungen sachkundig zu machen.

Berlin, den _____

Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich durch meinen Arbeitgeber über die neuen gesetzlichen Regelungen bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen belehrt worden bin und eine Ausfertigung dieser schriftlichen Belehrung erhalten habe.

Vorname u. Name
des Arbeitnehmers: _____ geboren am: _____

Wohnanschrift
des Arbeitnehmer PLZ, Ort: _____ Straße: _____

Arbeitsvertrag
vom Datum: _____ Beendet zum: _____

Schriftliche
Kündigung vom: Datum: _____

Sonstiges:

Berlin, den _____

Unterschrift des Arbeitnehmers

Bearbeitungsvermerke:
Personal-Nr.: _____ / _____ Erfasst am: _____ durch: _____